



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/105/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.1 - Steuern und Abgaben	Datum: 21.11.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ: 815.31
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt, die Gebührenkalkulation den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		Wasserversorgung	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		2.600.200 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		2.323.000 €	
davon Abschreibungen		384.000 €	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2023	2.600.200 €	2.323.000	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2023 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2023 übernommen...

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

2.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2023 angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2023 eingestellt.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Der Wasserverbrauch lag in den Jahren 2019 und 2020 erheblich über dem sonst üblichen Durchschnitt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde deshalb der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2021 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.



IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2018 müssen im Kalkulationszeitraum noch 51.727,56 € Kostenüberdeckungen an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Für die Jahre 2020 und 2021 ist mit Verlusten von 603.500 € zu rechnen. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020) bzw. 2026 (für 2021) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von 140.272,44 € entsprechend Anlage 2 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit erhöht sich die Gebühr pro Kubikmeter um 0,10 € auf 2,70 €. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 45 m³ pro Person entspricht dies einer jährlichen Kostensteigerung von 4,50 € pro Person.

V. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

VI. Empfehlungen an den Gemeinderat

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten



3. Beschluss des Gemeinderats

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2023) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.151.383 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,80 € / m³ anzuheben.
4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:

4.1	Zählergröße Q3=10	23,40 €/Monat
4.2	Zählergröße Q3=16	23,40 €/Monat
4.3	Bauzählerbrett	13,80 €/Monat
5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung über die Thematik beraten und einstimmig empfohlen im Punkt 3.3 die Gebühr auf 2,80 € / m³ anzuheben.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaoffensive

Gesamtbeurteilung: Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaoffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2023
2. Gebührenkalkulation bewegliche Wasserzähler
3. Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung